



Gemeinde Wiefelstede – Kirchstraße 1 – 26215 Wiefelstede

An alle
Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses
des Rates der
Gemeinde Wiefelstede

Fachdienst Bauverwaltung
E-Mail: bauenundplanen@wiefelstede.de

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Bernd Quathammer

Durchwahl: 04402 965-161
Kirchstraße: 10
Zimmer-Nr.: 23

Aktenzeichen: III-1
Datum: 16.09.2014

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Wiefelstede am 22.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie eine ergänzende Anlage zu

- 12 Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-
Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP);
hier: Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/0198/2014

Anl. S. 1 - 10

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Öffnungszeiten Rathaus:

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro

samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

LzO Rastede
Raiffeisenbank Wiefelstede
OLB Wiefelstede

Internet:

<http://www.wiefelstede.de>

IBAN

DE22 2805 0100 0043 3200 50
DE33 2806 0228 0100 0012 00
DE29 2802 0050 1681 7215 00

Gläubiger-ID:

DE78ZZZ00000081306

BIC

BRLADE21LZO
GENODEF1OL2
OLBODEH2XXX

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) – Änderungsentwurf 2014

Betroffenheit und Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede

Hinweis: Die Gemeinde Wiefelstede schließt sich vollinhaltlich an die Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) vom 20.08.2014 (Rundschreiben RD 148/2014) an.

Geänderter Abschnitt		Relevante Inhalt der Änderung (Textergänzungen sind fettgedruckt, Textstreichungen sind durchgestrichen)		Betroffenheit und Stellungnahme
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes		Ergänzung 07	
		07	Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze. zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.	Die Gemeinde hat bezüglich dieser Änderung keine Bedenken, da ihrerseits Zielsetzung ist, die kommunale Infrastruktur für die Kommunikationsversorgung zu verbessern. Die Gemeinde schließt sich damit der Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) an, der diese Ziele und einen zügigen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze unterstützt sowie eine gesetzliche Verpflichtung aller Telekommunikationsunternehmen zur Ausstattung des ländlichen Raumes mit entsprechenden Breitbandnetzen anregt.
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur		Ergänzung um 4 Ziffern	
		04	Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.	Die Gemeinde schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des NSGB an und lehnt den Änderungsvorschlag ab. Die Gemeinde teilt die Bedenken des NSGB, dass durch die Schaffung dieser zusätzlichen Vorschrift zur Siedlungsentwicklung durch die Raumordnung ein - für die Entwicklung des Landes nachteilige Einschränkung - Eingriff in die gesetzliche Planungshoheit der Gemeinden erfolgt. Darauf hinzuweisen ist, dass die Gemeinde bereits ein mit dem Landkreis abgestimmtes gesamträumliches Zielkonzept für die Wohnbauentwicklung erstellt hat. Dieses Konzept enthält neben der Bedarfsermittlung auch Aussagen zu Standorten mit Schwerpunkten für die Wohnbauentwicklung und die Beschreibung der Art und Weise der Wohnbauentwicklung. Im Zielkonzept werden für die ausgewählten Schwerpunkte im Gemeindegebiet Vorgaben für die konkrete Standortauswahl, die Art des Baugebiets, die Erschließung, die Bauformen im Hinblick auf die Verdichtung und den Umgang mit dem Ortsbild und dem Klimaschutz vorgegeben. Dieses soll Vorgabe für künftige Bauleitplanungen sein.

		<p>05</p>	<p>Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturkosten ausgerichtet werden.</p>	<p>Im Zielkonzept für die Wohnbauentwicklung wurden keine abgegrenzten Standorte festgelegt. Die Festlegung von Flächen für die Wohnbauentwicklung ist neben den städtebaulichen Kriterien wie Erschließung, Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und ÖPNV-versorgung insbesondere abhängig von der Verfügbarkeit und der Entwicklung in der Landwirtschaft. Eine Festlegung von Flächenpotentialen mit langfristiger Wirkung ist daher kaum möglich. Die Gemeinde weist darauf hin, dass sie bei der Wohnbauentwicklung auch weiterhin in der Lage sein muss, flexibel auf die örtlichen demographischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen zu reagieren.</p> <p>Zielkonzepte für Gewerbestandorte sind ebenfalls vorhanden und werden in Abhängigkeit von Entwicklung und Bedarf der Wirtschaft fortgeschrieben. Die Gemeinde hat ein gesamträumliches Zielkonzept, wo festgelegt wurde, wo und unter welchen Kriterien die gewerbliche Entwicklung erfolgen soll. Weiterhin gibt es Entwicklungskonzepte für örtlich vorhandene Gewerbeschwerpunkte.</p> <p>Die Festlegung von Flächen für die gewerbliche Entwicklung steht neben der Verfügbarkeit in Abhängigkeit vom Bedarf und Nachfrage und erfordert i.d.R. den Anschluss an günstigen Verkehrslagen sowie Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen. Die Standortwahl in Bezug auf diese Kriterien wird häufig stark durch die Art des Betriebes beeinflusst. Eine entscheidende Rolle spielt dabei der Störungsgrad der Gewerbebetriebe und das Verkehrsaufkommen sowie das Erfordernis nach der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Daher sind Flächen im Anschluss an zentrale Siedlungslagen für Betriebe mit einem höheren Störungsgrad nur bedingt geeignet.</p> <p>Die gewerbliche Entwicklung ist nicht in dem Maße vorhersehbar, dass langfristig abgegrenzte Flächenpotentiale an bestimmten Standorten festgelegt werden können. Hinzu kommt, dass entsprechende Flächen im Bedarfsfall auch verfügbar und bezahlbar sein müssen. Dieses hängt u. A. auch von dem Fortbestand und der Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben ab. Zur Erhaltung der Wirtschaftskraft muss die Gemeinde weiter in der Lage sein, bei Bedarf auf aktuelle Anfragen flexibel zu reagieren und im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechende Bauleitplanungen einzuleiten.</p> <p>Darauf hinzuweisen ist auch, dass bei gemeindlichen Bauleitplanungen zur die Entwicklung neuer Bauflächen in den jeweiligen Bauleitplanungen eine detaillierte Abstimmung mit den Trägern der Regionalplanung erfolgt, so dass eine weiteres Planungsinstrument entbehrlich ist.</p> <p>Die Gemeinde schließt sich dem Vorschlag des NLSG an, auf eine zusätzliche Regelung im Landes- Raumordnungsprogramm zu verzichten, da die geplante Regelung bereits der geltenden Rechtslage nach dem Baugesetzbuch entspricht.</p>
--	--	-----------	---	---

		06	<p>Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden. In den übrigen Siedlungsgebieten soll die weitere Siedlungsentwicklung nachrangig erfolgen.</p>	<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland ist bereits die Vorgabe enthalten, dass sich die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte konzentrieren soll. Diese Vorgaben hat die Gemeinde auch in ihrem Zielkonzept für die Wohnbauentwicklung berücksichtigt. Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind die Grundzentren Wiefelstede und Metjendorf. Zudem wird auch die Eigenentwicklung der dörflichen Ortsteile im Zielkonzept berücksichtigt. Diese Entwicklung muss zur Erhaltung der dörflichen Infrastruktur und der sozialen Strukturen weiterhin möglich sein.</p> <p>Die gewerbliche Entwicklung in den Grundzentren wird ebenfalls fortgeschrieben, ist jedoch aus den zu 04 genannten Gründen begrenzt. Für die Gemeinde ist es daher zur Erhaltung der Wirtschaftskraft von hoher Bedeutung, dass die Gewerbeschwerpunkte an den überregionalen Verkehrsknotenpunkten weiterentwickelt werden können. Eine Einschränkung der Planungshoheit durch die Landesraumordnung darf daher nicht erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde schließt sich der Auffassung des NSGB an, dass eine Bindung der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten an die zentralen Orte entbehrlich ist und die Gemeinden über solche Fragen im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich entscheiden sollen. Die Gemeinde teilt die Befürchtung des NSGB, dass durch die Änderung des LROP eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden mit Nachteilen für den ländlichen Raum erfolgt.</p> <p>Bei der Siedlungsentwicklung wird die ÖPNV-Anbindung und in diesem Zusammenhang auch das ÖPNV-orientierte Siedlungskonzept des Landkreises Ammerland im Rahmen der gemeindlichen Abwägung als ein Belang berücksichtigt. Die Gemeinde möchte sich im Rahmen ihrer Planungshoheit jedoch vorbehalten, auch anderen Belangen den Vorzug zu geben. Wie auch bisher gehandhabt, kann die ÖPNV-Versorgung an die Siedlungsflächen angepasst werden.</p>
		07	<p>Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.</p>	<p>Die Prüfung einer vorrangigen Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung ist bereits Grundsatz der bauleitplanerischen Abwägung in der Gemeinde. Die Gemeinde schließt sich daher der Stellungnahme des NSGB an und teilt die Auffassung, dass für diese Regelung kein Bedarf besteht. Die jetzigen Regelungen des LROP und des BauGB mit den Vorgaben, dass der Flächenverbrauch durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu begrenzen ist, sind nach Auffassung der Gemeinde ausreichend und erfordern kein zusätzliches Regelungsinstrument der Regionalplanung.</p> <p>Die Gemeinde befürchtet wie auch des NSGB durch die zusätzliche Vorschrift eine – für die Entwicklung des Landes nachteilige - Einschränkung der Planungshoheit und teilt die Bedenken nachteiliger Auswirkungen auf die Wohnbauentwicklung, da der Flächenverfügbarkeit im Innenbereich häufig immissionsschutzrechtliche Konflikte aus Gewerbe und Landwirtschaft entgegenstehen.</p>

2.2	Entwicklung der zentralen Orte	2.2	Ziffer 01 und 02 ohne Änderung aus 2.3 eingefügt Streichung und neue Sätze in 03, Ergänzung 05	
			Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte	
		03	Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teilörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.	Die Gemeinde schließt sich der Auffassung des NSGB an und lehnt die Streichung ab, da die bisher mögliche Entwicklung des Grundzentrums in Richtung Mittelzentren und damit eine flexible Entwicklung eingeschränkt wird. Die Gemeinde teilt die Auffassung des NSGB, dass bei der Festlegung der Verflechtungsbereiche der Planungsspielraum der Gemeinden nicht eingeengt werden darf. Darauf hinzuweisen ist, dass in der Gemeinde mit Wiefelstede und Metjendorf zwei Grundzentren vorhanden sind. Dabei liegt das Grundzentrum Metjendorf unmittelbar am Stadtrand von Oldenburg. Die Einkaufsbeziehungen reichen hier bereits jetzt über das Gemeindegebiet hinaus und erfassen einen größeren Verflechtungsbereich. Die Gemeinde hält die Festlegung der Verflechtungsbereiche daher ebenfalls für entbehrlich. Diese Regelung ist aus Sicht der Gemeinde zu pauschal und lässt örtliche Standortkriterien außen vor.
		05	Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktions- bezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen. Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.	Sollte an dieser raumordnerischen Vorgabe festgehalten werden, so sollte bei der Festlegung der teilörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die örtliche Situation ausreichend gewürdigt und ein entsprechender großer Verflechtungsraum festgelegt werden. Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sie der Abgrenzung der im Regionalen Einzelhandelskonzept festgelegten Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen nicht uneingeschränkt zustimmt.

2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen		Verschiebung Ziffer 01 und 02 ohne Änderung zu 2.2 Streichungen und Ergänzungen Ziffer 01, 02,03 ,07,09,03	
			Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	
		01 02 03	<p>Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebot des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs.3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.</p> <p>Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.</p> <p>Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).</p> <p>In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.</p> <p>Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1 im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.</p> <p>Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.</p>	<p>Diese Vorgaben werden von der Gemeinde mitgetragen, um die Versorgungsstrukturen im Gemeindegebiet sicherzustellen.</p> <p>Die Gemeinde schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des NSGB an und teilt die Auffassung, dass auch in kleineren und mittleren Städten und Gemeinden in Abstimmung mit den benachbarten Kommunen Einzelhandelsentwicklung stattfinden soll und dass die bisherigen restriktiven Regelungen des LROP grundlegend überdacht werden sollen, um die Versorgung vor Ort auch zukünftig sicherzustellen. Auch die Anregung zur Anpassung der Definition des großflächigen Einzelhandels wird von der Gemeinde mitgetragen, da der in letzter Zeit zu beobachtende Anstieg der Verkaufsflächen nicht nur wirtschaftliche Aspekte hat, sondern auch die veränderten Ansprüche einer immer älter werdenden Bevölkerung berücksichtigt.</p> <p>Darauf hinzuweisen ist auch, dass sich in den letzten Jahren durch gemeindliche Planungen in den Grundzentren Wiefelstede und Metjendorf eine sehr positive Entwicklung der Versorgungsstrukturen vollzogen hat, die neben der Sicherung der Grundversorgung auch eine städtebauliche Aufwertung erzielt hat. Im Grundzentrum Wiefelstede ist durch eine Bündelung von größeren und kleineren Einzelhandelsgeschäften und -märkten ein lebendiger Ortskern mit einer vielfältigen Versorgungsstruktur und ergänzenden Nutzungen im gastronomischen und Dienstleistungsbereich entstanden. Im Grundzentrum Metjendorf sind zwei Versorgungsschwerpunkte vorhanden, die im Rahmen der Nachnutzung von aufgegebenen Nutzungen im Innenbereich entstanden sind. Durch die am westlichen Ortseingang gelegene Versorgungseinheit wird neben den Wohngebieten in Metjendorf auch die wohnungsnaher Versorgung des angrenzenden Ortsteils Heidkamp sichergestellt. Durch den Ausbau der östlichen Versorgungseinheit erfolgte die Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Wohngebiete in Richtung Ofenerfeld sowie die Stärkung einer Ortsmitte und damit auch die Ansiedlung von ergänzenden Einrichtungen wie z.B. zu gesundheitlichen Zwecken etc..</p> <p>Durch die gemeindlichen Planungen der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie der Sicherung von wohnungsnahen Versorgungseinheiten sind die Grundzentren nachhaltig gestärkt worden. Daher darf die Einzelhandelsentwicklung durch Vorgaben des LROP nicht eingeschränkt werden. Für die Gemeinde muss weiterhin die Möglichkeit bleiben, bei Bedarf und Nachfrage flexibel im Rahmen ihrer Planungshoheit zu agieren, damit die bisherige positive Entwicklung fortgesetzt werden kann.</p>

		<p>07 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot). Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereich soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren erfolgen.</p> <p>09 Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.</p>	<p>Eine Abstimmung bei der Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten erfolgt i.d.R. bei den kommunalen Bauleitplanungen.</p> <p>Die Gemeinde betreibt eine aktive Ansiedlungspolitik und geht davon aus, dass auch zukünftig eine positive Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in der Gemeinde zu verzeichnen ist. Daher ist auch künftig ein Bedarfs nach zusätzlichen Flächen zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass sich Einzelhandelsbetriebe mit höherem Flächenbedarf aufgrund der oftmals kleinteiligen und schützenswerten Strukturen in den zentralen Lagen (hier festgelegt im Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Landkreis Ammerland) nicht ansiedeln können. Auch erfordern die Standorte für Einzelhandelsbetriebe aufgrund der Warenandienung und der verkehrlichen Anbindung der Kunden aus den Ortsteilen im Gemeindegebiet häufig eine günstige Verkehrsanbindung mit überregionalem Anschluss, die in den zentralen Lagen nicht sichergestellt werden kann. Daher muss die Möglichkeit bestehen, Einzelhandel auch außerhalb der zentralen Lagen anzusiedeln. In der Folge kann das Entgegenwirken von Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete dazu führen, dass die Grundversorgung in der Gemeinde nicht mehr sichergestellt werden und die Kaufkraft nicht im Ort gehalten werden kann.</p> <p>Die Gemeinde hält es daher für sinnvoller, ortsbezogene Konzepte zu entwickeln und die Einzelhandelsansiedlung aus den örtlichen Gegebenheiten abzuleiten.</p>

		<p>Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen. insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden</p> <p>Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.</p>	Siehe oben
3.1.2	Natur und Landschaft	<p>Ergänzung 02, 03 bis 05 neu</p> <p>Neu: Vorranggebiete Biotopverbund</p> 	
		<p>02 Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.</p>	<p>Bei den festgelegten Flächen handelt es sich um die Waldflächen (Mansholter Büsche) nordöstlich von Gristede und um die Niederungsbereiche der Bächen.</p> <p>Der Schutz zur Erhaltung der Biotopverbunde wird von der Gemeinde begrüßt.</p>

		03	Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.	Siehe oben
		04	In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.	Die Inanspruchnahme und Zerteilung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen sollte vermieden werden.
		05	Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.	Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sich auf bestehende Flächenpools (z.B. Horstbüsche, Ofener Bäke) beschränken sollen. Zusätzliche Pools sollten nach Möglichkeit vermieden werden.
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr Fahrradverkehr		Ergänzung 05	
		05	Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote sind, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiter zu entwickeln und zu stärken. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass Straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind	Grundsätzlich steht die Gemeinde dieser Regelung positiv gegenüber, wenn umsetzbare Konzepte vorliegen. Die Ortsteile der Gemeinde Wiefelstede liegen - mit Ausnahme von Gristede - unmittelbar an den Landestraßen und sind in diesem Zusammenhang an die ÖPNV-Linien gut angebunden.
4.1.3	Straßenverkehr		Andere Bezeichnung der Küstenautobahn A 22 = A 20	

4.2	Energie		Ergänzung 01	
		07	<p>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Conneforde und Emden • Conneforde und Cloppenburg und Merzen <p>Die Neutrassierung von Höchstspannungsleitungen erforderlich ist.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Höchstspannungsleitung Emden-Conneforde am 10.02.2014 bereits das Raumordnungsverfahren eingeleitet wurde. Die Maßnahme Conneforde und Cloppenburg und Merzen wurde bereits im Netzentwicklungsplan 2013 bestätigt.</p>
4.3	Sonstige Standort und Flächenanforderungen		Ergänzung 03	
		03	<p>In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder</p> <p>wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt</p> <p>Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt</p>	<p>Diese Vorschrift betrifft die Entsorgung von Bauschutt. Die Abfallentsorgung wird über den Landkreis geregelt, die Gemeinde ist über die Mülldeponie Mansie ausreichend versorgt.</p>